



Chancengleichheit – Ein elementarer Grundsatz des Prüfungsrechts

CAROLIN FRIEDLÄNDER

► **Das Gebot der Chancengleichheit in Prüfungen und damit einhergehende Fragestellungen sind immer wieder Gegenstand von Verfahren vor den Verwaltungsgerichten. Häufig sind sie mit anderen Aspekten des Prüfungsverfahrens verbunden und dienen der Rechtsprechung zur Begründung von Entscheidungen im prüfungsrechtlichen Bereich. Dies zeigt auch der neuerliche Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 3. 7. 2008 (AZ: 22 ZB 07.1674).**

Sachverhalt

In dem Verfahren ging es unter anderem um die Frage, ob eine ein- bis eineinhalbstündige Verzögerung des Prüfungsbeginns ohne geeignetes Warte- oder Vorbereitungszimmer und dadurch angeblich hervorgerufene erhöhte Nervosität beim Prüfling einen Verfahrensfehler darstellt, der die Unverwertbarkeit des Prüfungsergebnisses zur Folge hat. Der Kläger macht in diesem Zusammenhang geltend, dass die beschriebenen Umstände bei ihm einen starken Leistungs- und Konzentrationsabfall verursacht hätten, was letztendlich zum Nichtbestehen der Prüfung geführt habe. Damit beruft er sich auf eine Prüfungsunfähigkeit zum Prüfungszeitpunkt, die bei Anerkennung zur Folge hätte, dass dem Kläger ein weiterer Prüfungsversuch gewährt werden müsste.

In Anlehnung an dieses Verfahren werden typische prüfungsrechtliche Fragen zur Chancengleichheit thematisiert und näher erläutert.

Wann ist der Rücktritt von einer Prüfung möglich?

Generell ist bei Prüfungsunfähigkeit ein Rücktritt von der Prüfung möglich. Würde man diese Möglichkeit grundsätzlich ausschließen, so bestünde die Gefahr, den Prüfling in seinem Recht auf Chancengleichheit zu verletzen. Ihm würde die Chance genommen, seine wahre Leistungsfähigkeit unter Beweis zu stellen, wenn diese zum Prüfungszeitpunkt erheblich beeinträchtigt ist (ZIMMERLING/BREHM 2007, Rz. 111). Der Grundsatz der Chancengleichheit gebietet jedoch auch den Schutz der Mitprüflinge vor Missbrauch der Rücktrittsmöglichkeit durch einzelne Prüfungsteilnehmer, die dadurch einen erheblichen Vorteil in Form einer zusätzlichen, ihnen nicht zustehenden Prüfungschance erhalten würden.

Um diesem Spagat zwischen legitimer Chance und Missbrauchsgefahr gerecht zu werden, besteht in der Rechtsprechung Einigkeit darüber, dass die Möglichkeiten zum Rücktritt differenziert betrachtet werden müssen. Ein wirksamer Rücktritt vor Prüfungsbeginn bzw. vor Beendigung der Prüfung ist grundsätzlich immer möglich. Der Grund muss jedoch unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen werden – beispielsweise beim krankheitsbedingten Rücktritt durch Attest. Ein wirksamer Rücktritt nach Beendigung der Prüfung – insbesondere nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses – ist ebenfalls denkbar, wird aber in den wenigsten Fällen anerkannt. Hier kommen primär die Fälle unbewusster Prüfungsunfähigkeit in Betracht, bei denen die Prüflinge ihre Prüfungsunfähigkeit nicht erkennen und somit nicht vorab anzeigen konnten, wie dies vor allem bei psychischen Störungen mit pathologischem Krankheitsbild angenommen werden kann. Kriterien zur Feststellung einer unbewussten Prüfungsunfähigkeit sind:

- tatsächliche Prüfungsunfähigkeit zum Prüfungszeitpunkt
- Unkenntnis des Prüflings von der Prüfungsunfähigkeit
- Unvermögen des Prüflings, die Prüfungsunfähigkeit zu erkennen

(vgl. VG Ansbach, Beschluss v. 16.10.2007, AN 2 E 07.02412).

In allen denkbaren Rücktrittsvarianten ist der Aspekt der Unverzüglichkeit, d. h. die Mitteilung des Rücktrittsgrunds ohne schuldhaftes Zögern, ausschlaggebend für die Wirksamkeit des Rücktritts (NIEHUES 2007, Rz. 140). Dies soll verhindern, dass ein Prüfling in Kenntnis des Verfahrensfehlers – hier Prüfungsunfähigkeit – zunächst die Prüfung fortsetzt, das Prüfungsergebnis abwartet und bei Bedarf den Fehler geltend macht, um sich auf diese Weise eine weitere Prüfungsmöglichkeit zu verschaffen.

Im o. g. Fall war das Gericht der Auffassung, dass die Rüge des Klägers bezüglich der zeitlichen Verzögerung seiner Prü-

fung und der daraus resultierenden Beeinträchtigung seiner Leistungsfähigkeit nicht rechtzeitig geltend gemacht wurde. Indem der Kläger zunächst die Prüfung ablegte und das Prüfungsergebnis abwartete, habe er ganz bewusst entschieden, eine mögliche Prüfungsunfähigkeit zugunsten der Absolvierung der Prüfung zurückzustellen. Sich nunmehr nach negativer Prüfungsentscheidung auf die Prüfungsunfähigkeit zum Prüfungszeitpunkt zu berufen, verstoße nicht nur gegen die Chancengleichheit, sondern auch gegen den im Prüfungsrechtsverhältnis geltenden Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB). Dieser gebietet ein widerspruchsfreies Verhalten der Prüflinge im Prüfungsverfahren und verlangt von diesen gewisse Mitwirkungspflichten wie beispielsweise die rechtzeitige Rüge von Verfahrensfehlern, hier konkret die Geltendmachung der Prüfungsunfähigkeit.

Verwirkung als Folge eines verspäteten Rücktritts?

In der Rechtsprechung gibt es Stimmen, die in einem Fall wie dem vorliegenden nicht nur die Unverzüglichkeit des Rücktritts verneinen, sondern von einer generellen Verwirkung der Rücktrittsmöglichkeit ausgehen (ZIMMERLING/BREHM 2007, Rz. 559). Die Verwirkung ist ein Fall der unzulässigen Rechtsausübung wegen widersprüchlichen Verhaltens und findet ihre Wurzeln wie oben bereits angedeutet im Grundsatz von Treu und Glauben gem. § 242 BGB. Ein Recht gilt dann als verwirkt, wenn der Berechtigte es längere Zeit hindurch nicht geltend gemacht hat, der Verpflichtete sich darauf eingestellt hat und sich nach dem Verhalten des Berechtigten auch darauf einstellen durfte, dass dieser das Recht auch in Zukunft nicht geltend machen werde (HEINRICHS in PALANDT 2009, § 242 Rz. 87). Teile der Rechtsprechung sehen für den Prüfungsbereich den Rücktritt als verwirkt, wenn der Prüfling mit der Geltendmachung des Rücktritts bis nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wartet, obwohl ihm ein früherer Rücktritt möglich und zumutbar gewesen wäre. Die Nichterfüllung des Kriteriums „Unverzüglichkeit“ bei der Rücktrittserklärung wird somit als Verwirkung des Rücktrittsrechts gewertet (ZIMMERLING/BREHM 2007, Rz. 559).

Diese Ansicht ist nicht unumstritten, vor allem im Hinblick auf das Zeitmoment „längere Zeit nicht geltend gemacht“ und der Frage, ob man im Zusammenhang mit der mündlichen Prüfung und der sich daran anschließenden Ergebnisbekanntgabe von einer solchen „längeren Zeit“ überhaupt sprechen kann.

Unabhängig davon, welcher Auffassung man folgt, kommt im Ergebnis nur eine Konsequenz in Betracht: Der Kläger hat im vorliegenden Fall den Rücktritt von der Prüfung nicht wirksam erklärt und muss das Prüfungsergebnis gegen

sich gelten lassen. Er bekommt keine Möglichkeit, die Prüfung zu wiederholen.

Nur bei offensichtlichen Mängeln des Prüfungsverfahrens kann auch ohne ausdrückliche Erklärung des Prüflings eine Pflicht des Prüfungsausschussvorsitzenden oder des Aufsichtführenden von Amts wegen in Betracht kommen, Fehler im Verfahren zu berücksichtigen und auf diese angemessen zu reagieren (NIEHUES 2007, Rz. 130). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die gesundheitliche Beeinträchtigung und eine draus resultierende Prüfungsunfähigkeit des Prüflings auch für den medizinischen Laien zweifelsfrei zutage tritt. Eine solche prüfungsrechtliche Fürsorgepflicht hat das Gericht im vorliegenden Fall jedoch verneint. Eine sechzigminütige Verzögerung im Prüfungsablauf habe nicht unweigerlich eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit zur Folge, insbesondere da auch andere Prüflinge davon betroffen gewesen seien, die diesen Umstand nicht beanstandet hätten. Ein offensichtlicher Mangel und damit eine Handlung von Amts wegen schieden demnach von vornherein aus.

Fazit

Die Chancengleichheit spielt selten für sich allein gesehen eine Rolle in der Beurteilung von Streitfragen im Rahmen von Prüfungsverfahren. Sie taucht häufig in Zusammenhang mit anderen Aspekten des Prüfungswesens wie beispielsweise dem Rücktritt von der Prüfung, der Prüfungsunfähigkeit und anderen Verfahrensfehlern auf. Ohne die Prämisse der Gleichbehandlung aller Prüfungskandidaten wäre ein faires und objektiviertes Prüfungsverfahren nicht denkbar. Dabei darf nicht verkannt werden, dass die Beurteilung von strittigen Sachverhalten im Lichte der Chancengleichheit immer eine Gratwanderung zwischen den individuellen Rechten des einzelnen Prüflings und den Rechten der übrigen Prüfungsteilnehmenden bleiben wird. ■

Literatur

Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofes vom 3. 7. 2008, AZ: 22 ZB 07.1674

Beschluss des VG Ansbach vom 16.10.2007, AZ: AN 2 E 07.02412
ZIMMERLING, W.; BREHM, R. G.: *Prüfungsrecht*. Köln/Berlin/München, 3. Aufl. 2007

NIEHUES, N.: *Schul- und Prüfungsrecht Band 2/Prüfungsrecht*. München, 4. Aufl. 2007

PALANDT, O.: *BGB-Kommentar*. München, 68. Aufl. 2009

Die hier zitierten Entscheidungen sowie weitere interessante Urteile zum Prüfungsrecht finden Sie im Prüferportal unter www.prueferportal.org/html/40.php.